

Kurztitel

Seilbahn-Generalrevisionsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 224/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.11.2024

Abkürzung

SeilGV

Index

93/01 Eisenbahn

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Generalrevision von öffentlichen Seilbahnen sowie nicht öffentlichen Seilbahnen mit beschränkt öffentlichem Verkehr (Seilbahn-Generalrevisionsverordnung – SeilGV)

StF: BGBl. II Nr. 224/2024

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 49a Abs. 8 des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/2020, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Aufgaben und Umfang

2. Abschnitt**Verfahren**

- § 4. Fälligkeit
- § 5. Durchführung
- § 6. Einreichung

3. Abschnitt

Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für die Einreichung

- § 7. Allgemeine Anforderungen
- § 8. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für die Fachbereiche Seilbahntechnik sowie Elektro- und Sicherungstechnik
- § 9. Verzeichnis der Erstellenden von Gutachten gemäß § 8
- § 10. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für den Fachbereich Brandschutz
- § 11. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für den Fachbereich ArbeitnehmerInnenschutz
- § 12. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für den Fachbereich Hochbau
- § 13. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für den Fachbereich Geologie/Geotechnik
- § 14. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für den Fachbereich Naturgefahren (zB Lawinen-, Wildbach- und Erosionsgefahren)
- § 15. Besondere Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten für weitere von der Generalrevision betroffenen Fachbereiche

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16. Anhängige Verfahren gemäß § 28 SeilbG 2003 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung
 - § 17. Zugänglichkeit von Regelwerken und Nachweisverfahren
 - § 18. Verweisungen
 - § 19. Inkrafttreten
- Anlage 1: Gliederung und Inhalt der Mappe Generalrevision
 Anlage 2: Letztgültige nationale Regelwerke und Nachweisverfahren des Fachbereiches Seilbahntechnik sowie der seilbahnspezifischen Belange des Fachbereiches Elektro- und Sicherungstechnik vor Inkrafttreten des SeilbG 2003

Schlagworte

Elektrotechnik, Lawinengefahr, Wildbachgefahr, Arbeitnehmerschutz, Arbeitnehmerinnenschutz

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2024

Gesetzesnummer

20012669

Dokumentnummer

NOR40264851